

## **Information über ein neues Verfahren zur Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille**

Das Verfahren musste wegen einer missverständlichen Auslegung nochmal angepasst werden. Ab **sofort** gilt für die Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ein neues Verfahren

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin ist verpflichtet gemäß der geltenden Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie des Anhangs 4, Abs. 2 Nr. 1 ArbMedVV in Verbindung mit § 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Bildschirmgeräten (BildscharbV) vom 18.12.2008 ihren Beschäftigten bei Bedarf eine geeignete Bildschirmarbeitsplatzbrille bereitzustellen.

Als Ergebnis einer Ausschreibung wurde am 11.12.2017 eine Rahmenvereinbarung mit der **Fielmann AG (Vertragsoptiker)** geschlossen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind entweder mit Einstärken-Gläsern oder als Raum-Comfort-Brille auszustatten und können hiernach derzeit für 22,00 € mit Einstärkengläsern bzw. für 56,00 € als Raum-Comfort-Brille angeschafft werden. Ein Anspruch auf eine Raum-Comfort-Brille setzt voraus, dass ein komfortables Sehen mit Sehbereichen in nahen und mittleren Distanzen bis ca. 2 Meter erforderlich ist (z.B. bei Publikumsverkehr).

### **Welche Beschäftigten sind betroffen?**

Zu den Beschäftigten gehören sämtliche Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten, die bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin beschäftigt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig ist.

Die erweiterte Schulleitung (inklusive Abteilungsleitung sowie Koordination usw.) und Schulsekretärinnen und Schulsekretäre sowie in der Verwaltung eingesetzte Lehrkräfte erfüllen diese Voraussetzungen ebenfalls. Inbegriffen ist auch das Verwaltungspersonal der nachgeordneten Einrichtungen, für die die Personalakten in der ZS P geführt werden.

Ansonsten arbeiten Lehrkräfte grundsätzlich **nicht** an einem Bildschirmarbeitsplatz im Sinne der entsprechenden Vorschrift. Ausnahmen hiervon sind Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung an Bildschirmgeräten arbeiten. In diesen Fällen ist eine Bestätigung der Schulleitung für den überwiegenden Einsatz an Bildschirmgeräten notwendig. Die Bestätigung für Lehrkräfte muss die Art und den Umfang der Bildschirmarbeit genau definieren. Die Entscheidung der Personalstelle ist abzuwarten, nachträgliche Erstattungen ohne vorherige Zusage der Personalstelle sind ausgeschlossen.

### **Was müssen Sie tun?**

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zur Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille (Bestellschein für den Vertragsoptiker Fielmann AG oder Erstattung von Kosten bei anderen Optikern) sorgfältig durch! Ihren Antrag richten Sie dann bitte an Ihre zuständige Personalstelle.

Im Anhang befinden sich sowohl die Antragsformulare und das entsprechende Merkblatt. Ansonsten finden Sie unsere Vordrucke im Intranet auch hier: [http://infoserver.senbjs.verwaltung-berlin.de/ZS/ZSP/ZSP\\_0](http://infoserver.senbjs.verwaltung-berlin.de/ZS/ZSP/ZSP_0).

Auftretende Fragen klären Sie bitte mit der für Sie zuständigen Personalsachbearbeitung.

Ihre Personalstelle